



SR-Nummer: 800.2

Reglement über die Subventionierung der familienergänzenden Kinderbetreuung (Subventionsreglement FeKB)

1. Januar 2025

Vom Gemeinderat Thalwil mit Beschluss Nr. 265 vom 22. Oktober 2024 genehmigt, in Kraft
gesetzt am 1. Januar 2025

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Art. 1 Zweck	3
Art. 2 Zuständigkeiten	3
Art. 3 Anspruchsberechtigte Institutionen	3
Art. 4 Antrag	3
Art. 5 Berechnungsgrundlagen	4
Art. 6 Festlegung des provisorischen anrechenbaren Einkommens	4
Art. 7 Quellensteuer	4
Art. 8 Rechnungstellung	4
Art. 9 Definitive Abrechnung	5
Art. 10 Änderung der Verhältnisse	5
Art. 11 Inkrafttreten	5

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement regelt die Umsetzung der Verordnung über die schul- und familienergänzende Betreuung von Kindern und Jugendlichen (Betreuungsverordnung vom 11. März 2012) in Bezug auf die Subventionierung der familienergänzenden Betreuung (FeKB) von Kindern in Kindertagesstätten und Tagesfamilien.

Art. 2 Zuständigkeiten

- ¹ Für die Umsetzung der Ausrichtung von Subventionen für die FeKB ist das DLZ Soziales der Gemeinde Thalwil zuständig.
- ² Die Trägerschaften der Angebote gemäss Art. 7 Betreuungsverordnung sind die durchführenden Stellen. Sie sind zuständig für die Zuteilung der Plätze und für die Rechnungsstellung.
- ³ Gegen Entscheide des DLZ Soziales betreffend die Subventionen kann innert 30 Tagen beim Gemeinderat ein Begehren um Neubeurteilung gestellt werden.
- ⁴ Die Gemeinde kann die für die Berechnung der Subventionen notwendigen Daten bei den zuständigen Stellen einfordern.

Art. 3 Anspruchsberechtigte Institutionen

Damit die Betreuungsleistung einer Institution zum Bezug von Subventionen berechtigt, müssen alle nachfolgenden Bedingungen kumulativ erfüllt sein:

- a) Die Institution verfügt über eine Betriebsbewilligung der Gemeinde Thalwil oder der Bildungsdirektion des Kantons Zürich.
- b) Die Institution liefert dem DLZ Soziales jährlich statistische Angaben über die Betreuungsverhältnisse unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes.
- c) Die Qualitätsanforderungen gemäss Art. 9 der Betreuungsverordnung sind eingehalten.
- d) Die Institution verfügt über ein einheitliches Tarifreglement.
- e) Der Anteil deutscher Sprache im Betreuungsalltag umfasst mindestens 50 Prozent.

Art. 4 Antrag

- ¹ Die Inhaberin oder der Inhaber der elterlichen Sorge reicht dem DLZ Soziales mit dem dafür vorgesehenen Formular einen Antrag auf Subventionen sowie die notwendigen Unterlagen ein. Ein Anspruch kann nicht rückwirkend geltend gemacht werden.
- ² Mit dem Antrag wird dem DLZ Soziales und der zuständigen Steuerbehörde die Ermächtigung erteilt, sich – unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes – auszutauschen bezüglich der zur Berechnung der Subventionen notwendigen Daten.
- ³ Das DLZ Soziales klärt den Anspruch ab, legt die Höhe der Subventionen fest und teilt der Inhaberin oder dem Inhaber der elterlichen Sorge den Anspruch und die Höhe mit. Gegen die Mitteilung kann innert 10 Tagen nach deren Zustellung ein rechtsmittelfähiger Entscheid beim DLZ Soziales verlangt werden.

Art. 5 Berechnungsgrundlagen

- ¹ Das minimale anrechenbare Einkommen gemäss Art. 13 Abs. 1 lit. a) Betreuungsverordnung beträgt: 30'000 Franken.
- ² Das maximale anrechenbare Einkommen gemäss Art. 13 Abs. 1 lit. b) Betreuungsverordnung beträgt: 110'000 Franken.
- ³ Die Inhaberin oder der Inhaber der elterlichen Sorge hat in jedem Fall mindestens 30 Prozent der vollen Tarife selbst zu bezahlen (Art. 13 Abs. 1 lit. a) Betreuungsverordnung).
- ⁴ Die maximal anrechenbaren Vollkosten pro Tag betragen für Säuglinge bis 18 Monate 180 Franken und für Kinder ab 19 Monaten 160 Franken.
- ⁵ Bei Kindern mit erhöhtem Betreuungsbedarf wird der Säuglingstarif angewendet.
- ⁶ Der Geschwisterrabatt gemäss Art 15 Abs. 3 Betreuungsverordnung wird ab zwei Kindern im gleichen Haushalt gewährt, die entweder Betreuungsleistungen in Kindertagesstätten oder in Tagesfamilien in Anspruch nehmen.

Art. 6 Festlegung des provisorischen anrechenbaren Einkommens

- ¹ Das DLZ Soziales legt ein provisorisches anrechenbares Einkommen fest, das sich auf definitive Steuerveranlagungen, die nicht älter als zwei Jahre sind, oder auf gegenwärtige Einkommens- und Vermögensnachweise stützt.
- ² Die Inhaberin oder der Inhaber der elterlichen Sorge ist verpflichtet, dem DLZ Soziales alle für die Festlegung des anrechenbaren Einkommens notwendigen Angaben zu machen.
- ³ Die Höhe der Subventionen wird regelmässig stichprobenartig überprüft. Dazu kann das DLZ Soziales jederzeit die notwendigen Unterlagen bei der Inhaberin oder dem Inhaber der elterlichen Sorge einfordern.

Art. 7 Quellensteuer

- ¹ Für Personen im betroffenen Haushalt, für welche keine Steuerrechnung erstellt wird, weil sie der Quellensteuer unterliegen, erfolgt die Berechnung des massgebenden Einkommens auf der folgenden Basis: Anstelle des steuerbaren Einkommens gemäss Art. 15 Abs. 1 Betreuungsverordnung werden 60 Prozent des Brutto-Einkommens angerechnet. Weitere Abzüge, die in der Steuererklärung vorgenommen werden könnten, entfallen.
- ² Art. 15 Abs. 2 Betreuungsverordnung kommt nicht zur Anwendung.

Art. 8 Rechnungstellung

- ¹ Die provisorischen Subventionen werden für die Rechnungsstellung aufgrund des provisorischen anrechenbaren Einkommens berechnet und der Inhaberin oder dem Inhaber der elterlichen Sorge sowie den Trägerschaften gemeldet.
- ² Der monatliche Rechnungsbetrag für die Betreuungsleistungen ergibt sich aus den Vollkosten der vereinbarten Leistungen unter Berücksichtigung von Art. 5 Abs. 4 abzüglich der provisorisch errechneten Subventionen.
- ³ Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich durch die Trägerschaften, die die Leistungen erbringen.

Art. 9 Definitive Abrechnung

- ¹ Die definitive Abrechnung erfolgt pro Kalenderjahr, sobald die definitiven Steuerdaten vorliegen.
- ² Die Inhaberinnen oder Inhaber der elterlichen Sorge, denen Subventionen ausbezahlt wurden, sind verpflichtet, die definitiven Steuerdaten von sich aus beim DLZ Soziales einzureichen, sobald sie vorhanden sind.
- ³ Bei Vorliegen der definitiven Berechnung erstellt das DLZ Soziales innert Monatsfrist eine Schlussabrechnung. Der Saldo kann positiv oder negativ ausfallen.
- ⁴ Das DLZ Soziales stellt den Inhaberinnen oder Inhabern der elterlichen Sorge eine entsprechende Rechnung mit Zahlungsfrist von 30 Tagen oder weist ihnen den zu viel bezahlten Betrag innert der gleichen Frist an.
- ⁵ Positive oder negative Saldi der Schlussabrechnung, die kleiner als 30 Franken sind, werden nicht ausgeglichen.

Art. 10 Änderung der Verhältnisse

- ¹ Die Antragstellenden müssen dem DLZ Soziales jede Änderung bezüglich Einkommens- und Vermögensverhältnisse, Haushaltszusammensetzung oder beim Betreuungsumfang sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses innert einer Woche nach der Änderung melden. Ungerechtfertigt bezogene Subventionen können während einer Frist von fünf Jahren ab Kenntnis zurückgefordert werden.
- ² Bei wesentlichen Veränderungen der Verhältnisse, insbesondere bezüglich des Einkommens oder der Haushaltszusammensetzung, kann das provisorische massgebende Einkommen auf Antrag der Inhaberin oder des Inhabers der elterlichen Sorge durch das DLZ Soziales unterjährig angepasst werden.

Art. 11 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Art. 12 Aufhebung anderer Beschlüsse

Mit Inkrafttreten dieses Reglements werden alle der neuen Rechtsgrundlage widersprechende Erlasse, Beschlüsse und Verfügungen aufgehoben.

POLITISCHE GEMEINDE THALWIL

Gemeindepräsident

Hansruedi Kölliker

Gemeindeschreiber

Pascal Kuster